

## Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 801.

### — Betrieb von Dampf- und Warmwasserheizkesseln, Heiß- und Warmwasserbereitern —

Vom 24. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Arbeitsschutzbestimmung gilt für den Betrieb der den Arbeitsschutzbestimmungen 800 — Dampfkessel — und 810 — Niederdruckkessel, Heiß- und Warmwasserbereiter — unterliegenden Anlagen.

#### Beschaffenheit und Wartung der Anlagen

##### § 2

(1) Bei jeder Kessel-, Heiß- und Warmwassererzeugungsanlage ist durch die Wahl geeigneter Brennstoffe und durch sorgsame Kesselwartung zu vermeiden, daß durch austretende Flüssigkeiten, Dämpfe und Gase oder durch Ruß, Asche und Staub benachbarte Grundstücke, insbesondere die darauf befindlichen Anlagen und Pflanzen, beeinträchtigt oder Menschen oder Tiere in der Umgebung der Anlage geschädigt, gefährdet oder belästigt werden.

(2) Anlagen, deren Zustand nicht betriebssicher ist, sind sofort außer Betrieb zu setzen.

(3) Zur Speisung von überwachungspflichtigen Dampfkesseln darf, um Beschädigungen der Kesselwandung zu vermeiden, nur härte- und gasfreies Speisewasser verwendet werden. Bei zu hohem Härtp- und Gasgehalt muß das Wasser sachgemäß aufbereitet und muß seine Beschaffenheit ständig überwacht werden.

(4) Die Anlagen sind während des Betriebes ausreichend zu belüften und so zu beleuchten, daß sie jederzeit unfallsicher bedient werden können.

(5) Die Anlagen sind sauber und von allen nicht zu ihnen gehörenden Gegenständen frei zu halten.

(6) Die zum vorschriftsmäßigen Betrieb der Anlagen, ihrer Sicherheitseinrichtungen und der Feuerungen erforderlichen Werkzeuge, Hilfs- und Ersatzteile sind in genügender Anzahl geordnet und gebrauchsbereit vorrätig zu halten.

##### § 3

(1) Jede Anlage muß während des Betriebes unter sachkundiger Aufsicht stehen. Eine Anlage gilt so lange als in Betrieb befindlich, wie ihr von der Feuerung oder Beheizung aus Wärme zugeführt werden kann. Das gilt nicht für Kessel in der Binnenschiffahrt mit sachgemäß aufgebänktem Feuer.

(2) Mit der Wartung der Anlagen dürfen nur körperlich und fachlich hierzu geeignete Personen beauftragt werden.

(3) Kesselmeister, Oberheizer, Brigadiere und Kesselwärter an überwachungspflichtigen Kesselanlagen müssen im Besitze eines Zeugnisses über die erfolgreich abgelegte staatliche Kesselwärterprüfung gemäß § 8 der Arbeitsschutzbestim-

mung 830 — Anweisung über die Ausbildung von Kesselwärmern — (GBl. 1952 S. 477) sein.

(4) Personen unter 18 Jahren dürfen nur zu Ausbildungszwecken und nur unter dauernder Aufsicht eines geprüften Kesselwärmers bei der Bedienung von Kesselanlagen beschäftigt werden.

(5) Für die Kesselwärter gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 820 — Betriebsvorschriften für Kesselwärter von Landdampfkesseln und auf Fahrzeugen der Binnenschiffahrt — (GBl. 1952 S. 475 [730]) sowie die vom Hersteller und Betreiber (§ 5) herausgegebenen Sondervorschriften. Diese sind an der Betriebsstätte auf dauerhaftem Material deutlich les- und sichtbar auszuhängen.

(6) Bei ortsbeweglichen Dampfkesseln sind die entsprechenden Arbeitsschutzbestimmungen und Betriebsvorschriften dem Kesselwärter gegen Quitung auszuhändigen; er muß sie während seiner Arbeit jederzeit zur Hand haben.

##### § 4

(1) Die mit der Wartung beauftragten Personen müssen mit den einschlägigen Betriebsvorschriften sowie mit der Bedienung der zur Sicherheit des Betriebes dienenden Vorrichtungen vertraut sein und die zum Betrieb der Anlagen gehörenden Vorrichtungen und Einrichtungen sorgfältig überwachen.

(2) Sie müssen befähigt und dazu imstande sein, bei unvorhergesehenen Vorkommnissen alle zur Sicherheit der Menschen und der Betriebsanlagen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Die Kesselanlage muß bei der Ablösung ordnungsgemäß übergeben und der Ablösende über alle besonderen Vorkommnisse unterrichtet werden. Die mit der Wartung betrauten Personen dürfen die im Betrieb befindliche Anlage erst verlassen, nachdem ihre Ablösung eingetroffen ist und die Anlage übernommen hat.

(4) Mängel an Kesseln und Anlagen, welche die mit der Wartung Beauftragten nicht selbst sofort beheben können, haben sie unverzüglich der Betriebsleitung zu melden.

(5) Von allen Mängeln, die nicht sofort beseitigt werden konnten, und von den aus diesem Anlaß zu treffenden Schutzmaßnahmen ist die Arbeitsschutzkommission in Kenntnis zu setzen.

##### § 5 Betreiber

Die Betreiber aller Anlagen sind verpflichtet:

1. die Tätigkeit der Kesselwärter so zu regeln, daß sie dabei nicht gefährdet und nicht durch andere Aufgaben behindert werden;
2. die überwachungspflichtigen Kessel und Gefäße fristgemäß zu den regelmäßigen und außerordentlichen Prüfungen vorzubereiten und den Sachverständigen der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — hiervon rechtzeitig zu benachrichtigen;
3. die zur Durchführung der Prüfungen erforderlichen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und dem Sachverständigen Umkleide- und Bade- oder Waschelegenheit zur Verfügung zu stellen;